

IHK-Information

Gründung einer GmbH

1. Allgemeines

Seit vielen Jahren ist die GmbH bundesweit die mit Abstand beliebteste Rechtsform, in der ein Einzelunternehmer oder zwei oder auch mehrere Partner gemeinsam unternehmerisch tätig werden. Durch die Gründung einer GmbH wird eine juristische Person mit eigenen Rechten und Pflichten und einem eigenen Namen geschaffen. Die Rechte und Pflichten der GmbH sind losgelöst von denen der Gesellschafter. Die GmbH ist vielseitig verwendbar, weil Organisation und Verwaltung weitgehend frei gestaltet werden können.

2. Gründung

Eine GmbH kann durch mehrere Personen, aber auch durch nur eine Person gegründet werden (Ein-Personen-GmbH). Der Gesellschaftsvertrag bedarf der notariellen Beurkundung. Gesellschafter können neben natürlichen Personen auch Gesellschaften sein. Ausländer können ebenfalls das Stammkapital ganz oder teilweise übernehmen, ohne dass sie dazu einer besonderen Genehmigung bedürfen.

3. Haftungsbeschränkung

Das Haftungsrisiko ist grundsätzlich auf das Vermögen der GmbH beschränkt. Eine persönliche Haftung der Gesellschafter ist im Grundsatz ausgeschlossen. Bei einer Insolvenz der GmbH haften die Gesellschafter demnach über ihre Einlage hinaus nicht mit ihrem Privatvermögen. Soweit sie ihre Einlage noch nicht erbracht haben, beschränkt sich ihre Haftung im Insolvenzfall auf den noch ausstehenden Betrag ihrer zu erbringenden Einlage.

Vor der Eintragung in das Handelsregister besteht die GmbH als solche noch nicht. Wer vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft handelt, zum Beispiel Miet- oder Dienstverträge abschließt, haftet für die Erfüllung der Verträge grundsätzlich persönlich.

4. Stammkapital und Geschäftsanteile

Das Stammkapital der GmbH muss mindestens 25.000 Euro betragen. Mit der Neuregelung des GmbH-Rechts wurde darüber hinaus die Möglichkeit der Gründung einer Unternehmergeellschaft (UG) geschaffen. Diese stellt als besondere Art der GmbH eine Alternative zur "klassischen" GmbH dar und kann bereits mit einem Stammkapital von einem Euro

IHK-Information

je Geschäftsanteil im Handelsregister eingetragen werden (vgl. dazu IHK-Information "Unternehmergesellschaft").

Der Mindestnennbetrag eines einzelnen Geschäftsanteils beträgt bei der GmbH ein Euro. Ein Gesellschafter kann auch mehrere Geschäftsanteile übernehmen. Zudem ist unter Beachtung des Mindestnennbetrags auch eine Teilung von Geschäftsanteilen weitgehend unbeschränkt möglich. Der Gesellschaftsvertrag muss das Stammkapital sowie Anzahl und Nennbeträge der einzelnen Geschäftsanteile ausweisen. Bei Geldeinlagen darf die Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister erst erfolgen, wenn auf jeden Geschäftsanteil mindestens ein Viertel des Nennbetrags eingezahlt ist. Insgesamt muss zudem mindestens die Hälfte des Mindest-Stammkapitals (= 12.500 Euro) eingezahlt sein.

Die Geschäftsführer müssen bei der Anmeldung der GmbH gegenüber dem Registergericht versichern, dass die entsprechenden Beträge frei zu ihrer Verfügung stehen. Der eventuell noch ausstehende Teil der Einlagen wird durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss – oder wenn der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht – auf Anforderung der Geschäftsführer fällig.

Sollen Sacheinlagen (z.B. Maschinen bzw. andere Anlagegüter oder auch ein ganzes Unternehmen) geleistet werden, so müssen der Gegenstand der Sacheinlage und der Nennbetrag des Geschäftsanteils, auf den sich die Sacheinlage bezieht, im Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden. Der Wert der Sacheinlage muss von den Gesellschaftern in einem Sachgründungsbericht dargelegt werden. Bei nicht unwesentlichen Überbewertungen kann das Registergericht eine Kontrolle der Werthaltigkeit der Sacheinlagen durchführen.

5. Gegenstand des Unternehmens

Im Gesellschaftsvertrag ist der Gegenstand des Unternehmens derart zu bezeichnen, dass den Teilnehmern am wirtschaftlichen Verkehr eine konkrete Vorstellung vom Unternehmensgegenstand ermöglicht wird (zum Beispiel Herstellung von Beleuchtungskörpern, Großhandel mit landwirtschaftlichen Produkten, Einzelhandel mit Möbeln).

Anders als bisher ist die Vorlage einer staatlichen Genehmigung bei zulassungsbeschränkten Tätigkeitsfeldern (z.B. der Betrieb von Gaststätten oder die Vermittlung von Versicherungen) nicht mehr erforderlich. Dies beschleunigt das Eintragungsverfahren, ändert jedoch nichts am spezialgesetzlichen Tätigkeitsverbot bis zur Genehmigungserteilung.

6. Firma der Gesellschaft

Firmengrundsätze, die zu beachten sind:

- Der Firmenname muss zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen.
- Er darf keine Angaben enthalten die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irrezuführen.
- Firmennamen müssen sich deutlich voneinander unterscheiden, damit möglichst keine Verwechslungen auftreten. Diese Unterscheidbarkeit ist räumlich beschränkt auf denselben Ort oder dieselbe Gemeinde.

Identische oder ähnliche Firmennamen außerhalb desselben Ortes oder derselben Gemeinde stehen dagegen firmenrechtlich der Eintragung in das Handelsregister nicht entgegen; insoweit kann jedoch aus wettbewerbs- bzw. markenrechtlicher Sicht ein Unterlassungsanspruch begründet sein. Um einem solchen Unterlassungsanspruch vorzubeugen empfiehlt es sich

IHK-Information

bundesweit zu recherchieren, ob der gewünschte Firmenname auch "frei" ist. Die IHK benennt Ihnen gern Ansprechpartner, die solche Recherchen durchführen.

Der Firmenname einer GmbH kann Namen von Gesellschaftern, Sachbezeichnungen, Fantasiebezeichnungen, Buchstabenkombinationen oder auch Kombinationen der zuvor genannten Möglichkeiten enthalten. Er muss die Bezeichnung "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" oder eine allgemein verständliche Abkürzung (GmbH, Ges. mbH) enthalten.

Beispiele: - Schmidt GmbH
 - Petermann Baugesellschaft mbH
 - CoRoSa Gesellschaft mit beschränkter Haftung

7. Sitz der Gesellschaft

Im Rahmen der Neufassung des GmbH-Gesetzes sind ebenfalls die Vorschriften zum Sitz der Gesellschaft geändert worden. Nach aktueller Rechtslage kann, unabhängig davon, wo sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet, jeder Ort im Inland als Sitz der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag bestimmt werden. Der Verwaltungssitz kann demnach auch im Ausland liegen; insbesondere ist eine ausschließliche Geschäftstätigkeit im Rahmen einer Niederlassung im EU-Ausland möglich. Es muss jedoch eine inländische Geschäftsanschrift oder die eines zustellungsbevollmächtigten Vertreters zur Eintragung im Handelsregister angemeldet werden.

8. Antrag auf Eintragung in das Handelsregister

Zur Anmeldung der Eintragung ist ausschließlich der Geschäftsführer berechtigt. Bei mehreren Geschäftsführern muss die Anmeldung durch alle erfolgen, auch wenn jeder von ihnen allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Die Anmeldung erfolgt bei dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Registergericht. Für Unternehmen im Bezirk der IHK Ostthüringen zu Gera ist das Amtsgericht Jena zuständig. Das Registergericht ist wie folgt erreichbar:

Amtsgericht Jena

Registergericht
Rathenaustraße 13
07745 Jena

Telefon: 0 36 41 / 30 78 88
Telefax: 0 36 41 / 30 78 80

9. Erhaltung des Stammkapitals

Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen darf grundsätzlich nicht an die Gesellschafter ausgezahlt werden. Etwas anderes kann gelten, wenn die GmbH Teil eines Konzerns ist, wenn ein vollwertiger Gegenleistungs- bzw. Rückzahlungsanspruch gegen den Gesellschafter besteht oder wenn ein Gesellschafterdarlehen zurückgezahlt wird. In den ersten beiden Fällen wird lediglich eine Geldsumme durch eine Forderung ersetzt ("Aktivtausch"), ein zurückgezahltes Gesellschafterdarlehen ist im Insolvenzfall bis zu einem Jahr in die Vergangenheit hinein anfechtbar. Wird die Gesellschaft zahlungsunfähig oder ergibt eine Bilanz, dass das tatsächliche Vermögen der Gesellschaft die Schulden nicht mehr deckt und ist die Fortführung des Unternehmens nicht überwiegend wahrscheinlich, so haben die Geschäftsführer ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit

IHK-Information

oder Feststellung der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Sollte kein Geschäftsführer mehr vorhanden sein, trifft diese Verpflichtung die Gesellschafter.

10. Übertragung eines Geschäftsanteils

Geschäftsanteile können an einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten durch Abtretungsvertrag übertragen werden. Möglich ist aber auch, dass im Gesellschaftsvertrag für die Veräußerung von Geschäftsanteilen bestimmte Beschränkungen vorgesehen sind. Dies ist insbesondere bei Familiengesellschaften üblich. Der Abtretungsvertrag bedarf für seine Wirksamkeit der notariellen Beurkundung.

11. GmbH-Geschäftsführer

Jede GmbH muss einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Ohne Geschäftsführer ist die Gesellschaft nicht handlungsfähig. Diese werden durch die Gesellschafterversammlung bestimmt. Ihnen obliegt die Geschäftsführung der Gesellschaft im Innenverhältnis und die Vertretung nach außen. Gesellschafter selbst können die GmbH nur dann vertreten, wenn sie zugleich Geschäftsführer sind. Halten sich Geschäftsführer nicht an die Weisungen der Gesellschafter, können sie zwar intern zur Rechenschaft gezogen werden, Dritten gegenüber sind Beschränkungen der Vertretungsbefugnis jedoch unwirksam.

Wer wegen einer Insolvenzstraftat verurteilt worden ist oder wem durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Ausübung eines Berufes, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezuges untersagt worden ist, kann für bestimmte Zeiträume nicht zum Geschäftsführer bestellt werden. Ein Bestellungshindernis besteht nach geänderter Rechtslage auch für Geschäftsführer, die sich wegen Betruges oder Untreue strafbar gemacht oder gewisse Wirtschaftsstraftaten (etwa nach dem Aktiengesetz) begangen haben.

Die Geschäftsführer haben jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht in Bücher und Schriften zu gestatten. Eine Verweigerung ist nur unter besonderen gesetzlich geregelten Voraussetzungen zulässig. Der Gesellschaftsvertrag kann die Auskunfts- und Einsichtsrechte der Gesellschafter nicht abweichend regeln.

12. Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungsrat

Die Bildung eines Überwachungsorgans der Geschäftsführung in Form eines Aufsichtsrats, Beirats oder Verwaltungsrats ist möglich, aber nur unter besonderen Voraussetzungen zwingend vorgeschrieben. So sind bei Gesellschaften mit in der Regel mehr als 500 ständig Beschäftigten und in der Montanindustrie Aufsichtsräte obligatorisch.

13. Geschäftsbriefe

Auf Geschäftsbriefen sind die vollständige Firma (wie im Handelsregister), die Rechtsform und der Sitz der GmbH, das Registergericht und die Nummer der Handelsregistereintragung sowie die Vor- und Zunamen aller Geschäftsführer und gegebenenfalls der Vor- und Zuname des Aufsichtsratsvorsitzenden anzugeben. Es empfiehlt sich, mit dem Druck der Geschäftsbriefe möglichst bis zum Abschluss des Handelsregistereintragungsverfahrens zu warten. Erst dann besteht Gewissheit über die Zulässigkeit der gewählten Firmenbezeichnung und ist die Handelsregister-Nummer bekannt. Der Begriff "Geschäftsbrief" ist weit auszulegen und umfasst jede an einen bestimmten Empfänger außerhalb der GmbH gerichtete geschäftsbezogene Mitteilung. Die äußere Form ist unerheblich, so dass auch E-Mails oder Telefaxe Geschäftsbriefe

IHK-Information

sein können. Die Geschäftsführer können vom Amtsgericht mit einem Zwangsgeld bis zu 5.000 Euro zur Beachtung der Vorschriften über die Angaben auf den Geschäftsbriefen angehalten werden.

14. Auflösung und Liquidation

Auflösungsgründe für eine GmbH sind etwa die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Zeitablauf. Die Gesellschaft kann aber auch durch Gesellschafterbeschluss mit qualifizierter Mehrheit aufgelöst werden. Bei der nachfolgenden Liquidation haben die Liquidatoren bei der Vermögensverteilung das sogenannte Sperrjahr zu beachten. Vermögenlose Gesellschaften mit beschränkter Haftung werden von Amts wegen im Handelsregister gelöscht (vgl. dazu IHK-Information "Auflösung und Liquidation einer GmbH").

15. Strafvorschriften

Strafbar sind unter anderen falsche Angaben gegenüber dem Gericht hinsichtlich der Einzahlungen auf das Stammkapital, unwahre Darstellung oder Verschleierung der Vermögenslage der GmbH und schuldhaft verzögerte Stellung des Insolvenzantrages. Strafbar machen sich auch Geschäftsführer, die es unterlassen, den Gesellschaftern einen Verlust in der Höhe der Hälfte des Stammkapitals anzuzeigen. Die unbefugte Offenbarung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen durch Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Liquidatoren ist ebenfalls mit Strafe bedroht.

Hinweis:

Diese Information soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.